

BAUMANN RECHTSANWÄLTE - Partnerschaftsgesellschaft mbB
Annastraße 28 - 97072 Würzburg

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Ihr Zeichen

RA Dr. Eric Weiser-Saulin
Telefon 0931 460 46-63
weiser-saulin@baumann-rechtsanwaelte.de

Unser Zeichen

229/22EW/EW

Datum

19. Oktober 2022

Antrag der Fa. Tennet TSO GmbH auf Erteilung einer ersten Teilgenehmigung gemäß § 8 i. V. m. § 19 Abs. 3 BImSchG für bauvorbereitende Maßnahmen im Zuge der Neuerrichtung der südlichen Konverterstation am Netzverknüpfungspunkt Bergrheinfeld/West des Vorhabens Nr. 4 „Höchstspannungsleitung Wilster – Bergrheinfeld/West; Gleichstrom“ des Bundesbedarfsplanungsgesetzes

Hier: Einwendung

Sehr geehrter Herr Regierungsvizepräsident Lange,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Bergrheinfeld e.V., vertreten durch den ersten Vorsitzenden Herrn Norbert Kolb, Hauptstraße 88, 97493 Bergrheinfeld, hat uns mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen im o.g. Verfahren der TenneT TSO GmbH bevollmächtigt. Die Kopie einer auf uns lautenden Vollmacht liegt bei (**Anlage**).

Die TenneT TSO GmbH hat bei der Regierung von Unterfranken einen Antrag auf Teilgenehmigung für bauvorbereitende Maßnahmen für die Errichtung und den Betrieb einer Konverterstation eingereicht. Rechtsgrundlage zur Bewertung dieses Antrags ist § 8 BImSchG.

Hiergegen erheben wir nachfolgende Einwendungen:

BAUMANN RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB
Partnerschaftsregister Nr. PR 90,
AG Würzburg

Wolfgang Baumann G, WÜ

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Franziska Heß* L, WÜ

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Anja Schilling* WÜ

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Rick Schulze, LL.M.oec.* H, WÜ

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Thomas Jäger* WÜ

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Simone Lesch WÜ

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Dr. Eric Weiser-Saulin WÜ

Rechtsanwalt

Martin Beier, LL.M.oec. L

Rechtsanwalt

Philipp Amon WÜ

Rechtsanwalt

Lisa Hörtzsch L

Rechtsanwältin

In Kooperation:

Prof. Dr. Alexander Brigola

Prof. Dr. Christian Heitsch

* Partner i. S. d. PartGG

G – Gründer und Namensgeber

Arbeitsorte:

WÜ – Würzburg **L** – Leipzig

H – Hannover

■ **HAUPTSITZ WÜRZBURG**

Annastraße 28 · 97072 Würzburg

Telefon 0931 / 46 0 46-0

Telefax 0931 / 730442-47 (zentral)

■ **ZWEIGSTELLE LEIPZIG**

Harkortstraße 7 · 04107 Leipzig

Telefon 0341 / 14 96 97-60

Telefax 0931 / 730442-47 (zentral)

■ **ZWEIGSTELLE HANNOVER**

Lavesstraße 79 · 30159 Hannover

Telefon 0511 / 22 00 53-46

Telefax 0511 / 22 00 53-47

Bankverbindung:

Sparkasse Mainfranken

IBAN: DE55 7905 0000 0047 7862 98

BIC: BYLADEM1SWU

www.baumann-rechtsanwaelte.de

Bürozeiten:

Montag – Donnerstag: 8.00 Uhr – 18.00 Uhr

Freitag: 8.00 Uhr – 15.30 Uhr

I. Anwendbarkeit des § 8 BImSchG und heranzuziehende Verfahrensart

Es ist bereits fraglich, ob vorliegend § 8 BImSchG anwendbar ist. Wir gehen davon aus, dass dies nicht der Fall ist und damit auch die Regierung von Unterfranken für das Verfahren unzuständig ist. Vielmehr bedarf es eines baurechtlichen Verfahrens beim Landratsamt Schweinfurt. Der Antrag nach § 8 BImSchG ist bereits aus diesem Grunde abzulehnen.

Die Antragstellerin TenneT geht im Antrag davon aus, dass die 4. BImSchV hier anwendbar ist und führt dies auf Seite 7 im PDF wie folgt aus:

„Der Konverter ist gemäß Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Punkt 1.8 als „Elektrospannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingebaute Elektrospannanlagen“ einzustufen.“

Diese Bewertung trifft nicht zu. Der beantragte Konverter ist keine Anlage im Sinne von Ziff. 1.8 des Anhangs zur 4. BImSchV. Ein Umspannvorgang im Sinne der 4. BImSchV liegt gerade nicht vor, wenn – wie hier – eine „Umwandlung von Gleichspannung/-strom und Wechselspannung/-strom zur Einspeisung von elektrischer Energie“ (siehe PDF, s. 47) vorgesehen wird. Die Antragstellerin beschreibt dies auf Seite 7 des Antrags wie folgt:

„Die Hauptfunktion der Konverterstation in diesem System besteht in der Umwandlung von Gleichspannung und -strom (dc – direct current) in Wechselspannung und -strom (ac – alternating current). Damit wird die durch die Höchstspannung-Gleichstrom-Übertragungsleitungen (HGÜ) transportierte elektrische Energie in für das Verbundnetz nutzbare Spannungsebenen (Wechselspannung) konvertiert. Umgekehrt kann ebenfalls die Spannung des Wechselstromnetzes in Gleichstrom umgewandelt werden. [...]“

Es findet hier technisch gesehen aber gerade kein „Umspannen“ von einer höheren auf eine niedrigere Netzebene oder umgekehrt, statt, wie es bei den klassischen „Schalt- und Umspannanlagen“ der Fall ist (z.B. Umspannung von 380kV auf 110kV). Vielmehr handelt es sich beim Konverter um einen Umrichter, der über Transistoren Strom umwandelt.

Auch der Gesetzgeber geht davon aus, dass es sich bei Umspannanlagen um technisch andere Anlagen als Konverter handelt. Wie aus § 18 Abs. 2 S. 1 NABEG deutlich wird, differenziert der Gesetzgeber zwischen „**Konverterstationen**, Phasenschieber, **Umspannanlagen** und **Netzverknüpfungspunkte(n)**“ (Hervorhebung nicht im Original), so dass bereits offensichtlich ist, dass ein Konverter keine Umspannanlage im Sinne der 4. BImSchV darstellen kann. Aufgrund der erst in jüngster Zeit vorgenommenen Gesetzesänderungen zum Netzausbau und zur Planungsbeschleunigung scheidet eine analoge Anwendung der 4. BImSchV auf Konverter ebenfalls aus, da der Gesetzgeber hier keine Regelungslücke erkannt hat, die geschlossen werden müsste.

Folglich ist in Ermangelung einer spezialgesetzlichen Regelung für derartige Einrichtungen zum „Umwandeln“ – im Gegensatz zum „Umspannen“ – ein Konverter nach den baurechtlichen Vorschriften in Verbindung mit den „*Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen*“ nach den §§ 22 ff. BImSchG zu genehmigen (siehe Spieler, NVwZ

2012, 1139 (1142); s.a. Scheuten, in: de Witt/Scheuten, NABEG, 2013, § 18 Rn. 77; Riese/Fest, in: Steinbach/Franke (Hrsg.), Kommentar zum Netzausbau, 2. Aufl., EnWG, § 43, Rn. 57).

Dementsprechend ist sowohl das Verfahren falsch gewählt, als auch die Regierung von Unterfranken als Behörde unzuständig. Zuständig wäre vielmehr das Landratsamt Schweinfurt als Baugenehmigungsbehörde.

Vorzugsweise ist jedoch die Genehmigung des Konverters in das Planfeststellungsverfahren bei der Bundesnetzagentur einzubeziehen, da nur so sichergestellt werden kann, dass die Auswirkungen des Gesamtvorhabens sachgerecht und den rechtlichen Anforderungen entsprechend ermittelt und bewertet werden.

II. Fehlende Genehmigungsfähigkeit auch bei Annahme eines Verfahrens nach § 8 BImSchG

Selbst wenn man unterstellt, dass vorliegend ein Verfahren nach § 8 BImSchG die richtige Verfahrensart wäre und die Regierung von Unterfranken für dieses Vorhaben zuständig wäre, führt dies nicht zu Genehmigungsfähigkeit der beantragten Teilgenehmigung. Denn die Voraussetzungen des § 8 BImSchG liegen nicht vor. Die Norm bestimmt:

„Auf Antrag soll eine Genehmigung für die Errichtung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage oder für die Errichtung und den Betrieb eines Teils einer Anlage erteilt werden, wenn

- 1. ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht,*
- 2. die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und*
- 3. eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.“*

Sämtliche Voraussetzungen des § 8 BImSchG müssen daher kumulativ erfüllt sein, damit einem solchen Antrag von behördlicher Seite stattgegeben werden darf.

Der hier zur Teilgenehmigung beantragte Konverter ist Teil der Leitung SuedLink, d.h. des Vorhabens BBPIG Nr. 4. Aufgrund der Besonderheit, dass die Leitung selbst mit Gleichstrom betrieben werden soll, kann diese *„nicht abschnittsweise, sondern nur vollständig in Betrieb genommen werden“* (siehe Internetseite der BNetzA zum Vorhaben BBPIG Nr. 4). Ein Betrieb der Leitung ist darüber hinaus nur in Verbindung mit den notwendigen Nebenanlagen möglich, da ein Konverter zur Umwandlung von Wechselstrom in Gleichstrom und wiederum von Gleichstrom in Wechselstrom zur Einspeisung des Stroms in das Stromnetz erfordert, um diesen nutzbar zu machen (siehe diesbezüglich auch die Bundesfachplanungsentscheidung zum hier räumlich gegenständlichen Bereich des Abschnitts D zum Vorhaben Nr. 4 (Az. 6.07.00.02/4a-2-4/25.0) vom 10.10.2020, S. 39 f.).

Errichtung und Betrieb der „gesamten Anlage“ im Sinne von § 8 BImSchG, d.h. des Konverters, sind vor diesem Hintergrund nur dann notwendig und gerechtfertigt, wenn im Rahmen der vorläufigen Beurteilung absehbar ist, dass einerseits das Gesamtvorhaben realisiert werden kann, andererseits der Trassenverlauf so gefestigt ist, dass bereits feststeht, an welcher Stelle der auf die Trasse abgestimmte Konverterstandort kommt. Der Konverter hängt insoweit von der Planfeststellung der Erdkabeltrasse ab, da er ohne diese nicht erforderlich wäre.

Diesen Zusammenhang bringt die Antragstellerin auf Seite 6 f. ihres Antrags selbst zum Ausdruck und erläutert ausführlich die Zusammenhänge zwischen dem hier verfahrensgegenständlichen Konverter und dem Umstand, dass dieser eine technisch notwendige Nebenanlage zum Gesamtvorhaben SuedLink darstellt.

Dies vorausgeschickt, liegen die Voraussetzungen von § 8 BImSchG für die hier beantragte Teilgenehmigung nicht vor und zwar aus folgenden Gründen:

1. Unzureichender Antragsgegenstand und Planungsstand

Vorliegend bestehen bereits grundsätzliche Zweifel, dass zum jetzigen Zeitpunkt und damit auf Grundlage des aktuellen Planungsstandes eine Teilgenehmigung im beantragten Umfang möglich und zulässig ist.

Der Vorschrift zur immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG liegt die Konzeption einer 2-teiligen Entscheidung und somit auch eines 2-gliedrigen Verwaltungsakts zu Grunde. Zum einen enthält sie die Genehmigung für die Errichtung der Anlage bzw. eines Teils der Anlage, zum anderen schließt die Entscheidung nach § 8 BImSchG eine eigenständige Grundsatzentscheidung ein, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen (ausführlich Wasielewski, in: Führ (Hrsg.), GK-BImSchG, 2. Aufl. 2019, § 8 Rn. 17 ff.). Insoweit schließt die Teilgenehmigung auch eine Standortentscheidung mit ein, sowie die Beurteilung der Anlagenkonzeption (Wasielewski, in: Führ (Hrsg.), GK-BImSchG, 2. Aufl. 2019, § 8 Rn. 35).

Ausgehend von diesem gesetzlichen Rahmen muss die Planung des Vorhabenträgers und damit die Festlegung in den Antragsunterlagen bereits so konkret und abgeschlossen sein, dass einerseits die Standortfrage der Anlage sicher beantwortet werden kann, andererseits die Anlagenkonzeption für sämtliche Anlagenteile vollständig steht. Darüber hinaus muss es sich bei dem Gegenstand der beantragten Teilgenehmigung um einen solchen handeln, der Gegenstand der Errichtung der Anlage selbst ist.

Gemessen hieran liegt bereits kein tauglicher Antragsgegenstand vor. Darüber hinaus ist der im Antrag dargestellte Planungsstand (noch) nicht ausreichend konkret, um die Genehmigungsfähigkeit der Gesamtanlage beurteilen zu können.

Die Antragstellerin beschreibt den hier zur Entscheidung gestellten Antrag auf 1. Teilgenehmigung auf Seite 8 f. des Antrags wie folgt:

„1. Antrag auf 1. Teilgenehmigung (vorliegend):

Für den Neubau der südlichen Konverterstation des Vorhabens Nr. 4 des Bundesbedarfsplangesetzes (Wilster - Berg Rheinfeld/West) sind am Netzverknüpfungspunkt Berg Rheinfeld/ West bauvorbereitende Maßnahmen für die Errichtung der Konverterstation erforderlich.

Die bauvorbereitenden Maßnahmen (s. unten) sollen mit dem vorliegenden Antrag auf 1. Teilgenehmigung genehmigt werden.

[...]

Die bauvorbereitenden Maßnahmen stellen die Grundlage für die Errichtung der Konverterstation inkl. Schaltfeld und Transformatoren dar. Hierzu zählt im Wesentlichen die Herstellung und Vorbereitung des Baufeldes, einschließlich erforderlicher Nebenanlagen.

- Archäologische Erkundung und Ausgrabung der Bodendenkmäler*
- Geländemodellierung*
- Herstellung einer Zufahrt zum Gelände*
- Errichtung einer Baustelleneinrichtung*

Begleitend findet die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) statt. Des Weiteren ist im Falle nicht erfolgreicher Vergrämuungsmaßnahmen vor Beginn der Arbeiten ggf. die Umsetzung von Feldhamster-Individuen notwendig.

In die Beantragung eingeschlossene Entscheidungen nach § 13 BImSchG:

Mit den vorliegenden Antragsunterlagen werden im Rahmen der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG zusätzlich folgende Genehmigungen und Erlaubnisse für die bauvorbereitenden Maßnahmen beantragt:

- Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 BayDenkSchG für die archäologischen Arbeiten*
- Abgrabungsgenehmigung nach Art. 7 BayAbgrG zur Geländemodellierung*
- Baugenehmigung nach Art. 64 BayBauO für die Errichtung der Zufahrt*
- Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Umsetzung von Feldhamster-Individuen (im Falle nicht erfolgreicher Vergrämuungsmaßnahmen)“*

Vorliegend fehlt es bereits an einem ausreichenden Planungsstand, der eine Prüfung und Bewertung i.S.v. § 8 BImSchG zulassen würde.

Die Antragstellerin erläutert selbst auf Seite 8 ihres Antrags (Ziff. 1.3.2), dass „noch nicht für alle Anlagenteile der Konverterstation Berg Rheinfeld/West eine technische Planung in hinreichender Detaillierung“ vorliege. Weiter führt sie auf Seite 10 ihres

antrages aus, die hier beantragten Maßnahmen seien „*unabhängig von dem späteren Layout der Anlage zu sehen*“.

Dies ist wohl auch der Grund, weshalb sie mit dem hier gestellten Antrag allein bauvorbereitende Maßnahmen vorgesehen hat, die keinen konkreten Bezug zu einer bestimmten Anlage oder einem bestimmten „Anlagenlayout“ haben, sondern vielmehr allein auf die Flächeninanspruchnahme der Anlage abzielen und rudimentäre Vorbereitungsmaßnahmen (zum Beispiel archäologische Erkundungen, Herstellungen von Zufahrten und Geländemodellierungen) zum Gegenstand haben.

Der Einwender bezweifelt bereits grundsätzlich, dass diese Maßnahmen Gegenstand einer Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG sein können. Sie haben wenig mit der Errichtung einer konkreten Anlage oder eines konkreten Teils einer Anlage zu tun, sondern sind vielmehr pauschale Bauvorarbeiten, wie sie für ein beliebiges Vorhaben und damit auch für eine beliebige immissionsschutzrechtliche Anlage erforderlich sind. Dass für solche Maßnahmen, die ihrerseits keinen baulichen oder technischen Teil der Anlage selbst darstellen (siehe hierzu auch sogleich das Zitat des Bundesverwaltungsgerichts in seinem Urteil vom 19.12.1985, Az. 7 C 65/82, BVerwGE 72, 300-332, juris Rn. 19) eine Teilgenehmigung überhaupt zulässig wäre, ist nicht ersichtlich.

Des Weiteren ist damit offensichtlich, dass der Planungsstand der Vorhabenträgerin noch nicht so weit fortgeschritten ist, dass die im Rahmen des § 8 BImSchG zu prüfenden Anforderungen, feststehen. Ein Urteil über die Realisierbarkeit der Gesamtanlage kann damit aktuell nicht getroffen werden.

In der Kommentarliteratur zu § 8 BImSchG wird zweifelsfrei dargelegt, dass „*über den Teil einer Anlage oder die einzelnen Baustufen eines Projekts [...] sinnvollerweise keine Teilentscheidung als solche getroffen werden (kann), wenn nicht zugleich die Gesamtanlage, wie sie sich nach der Abschnittsplanung darstellt, in die Prüfung einbezogen wurde.*“ (Wasielowski, in: Führ (Hrsg.), GK-BImSchG, 2. Aufl. 2019, § 8 Rn. 20). Eine Prüfung der Gesamtanlage oder auch nur einzelner Teile der Gesamtanlage ist vorliegend aber nicht möglich, weil die Antragstellerin die Planung noch nicht im erforderlichen Maße hinreichend detailliert und festgelegt hat. Dies soll nach der Intention der Vorhabenträgerin erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an den zugrunde liegenden Planungsstand Beziehung Sachverhalt und die behördliche Prüfung in seinem Urteil vom Urteil vom 19.12.1985 (Az. 7 C 65/82, BVerwGE 72, 300-332, juris Rn. 19 – hier zur vergleichbaren Vorschrift des § 7 AtG) wie folgt näher beschrieben:

„Das setzt eine abschließende Prüfung voraus, ob im Hinblick auf den genehmigten Anlageteil die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 AtG vorliegen. Diese Prüfung läßt sich jedoch sinnvoll nicht bewältigen, ohne daß die gesamte Anlage in den Blick genommen wird. Deren einzelne Teile stehen nicht beziehungslos nebeneinander, sondern sind einander zugeordnet und in ihrer jeweiligen Funktion nur aus dieser Zuordnung begreifbar. Sollen etwa mit der ersten Teilgenehmigung die Fundamente der Anlage genehmigt werden, so kann dies nicht geschehen ohne Bezug auf die Stellung der darauf zu errichtenden Ge-

bäude, ihre Lasten und die vorgesehene Raumaufteilung; dies wiederum bedingt eine ausreichende Kenntnis der maschinellen und apparativen Einrichtungen oder Systeme, die das Gebäude aufnehmen soll. Ein Anlageteil kann daher nur abschließend genehmigt werden, wenn sich die Genehmigungsbehörde zuvor hinreichende Klarheit darüber verschafft hat, daß eine solche Teilgenehmigung nicht den Anforderungen zuwiderläuft, die an das Gesamtprojekt im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen gestellt werden müssen (vgl. Schmidt-Aßmann, in: Festgabe aus Anlaß des 25jährigen Bestehens des Bundesverwaltungsgerichts, 1978, S. 569 (575 ff.)). Das setzt - jedenfalls im Grundsatz - ein Urteil über die Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solcher voraus, denn ein Anlageteil wird nicht um seiner selbst willen, sondern (nur) im Hinblick auf die gesamte Anlage zur Genehmigung gestellt und ist auch nur aus diesem Grunde genehmigungsfähig. Das vorläufige positive Gesamturteil stellt diese zwischen Anlageteil und Gesamtanlage von der Struktur des Genehmigungsgegenstandes her bestehende Verklammerung sicher und ist damit notwendige Regelungsvoraussetzung für den Erlaß einer Teilgenehmigung. Es ist "vorläufig", weil es nur auf vorläufigen, wenn auch hinreichend aussagekräftigen Aussagen zu beruhen braucht, nicht aber durch eine mindere Intensität der Prüfung - etwa im Sinne einer bloßen Evidenzkontrolle - bedingt ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Juli 1982 - BVerwG 7 C 54.79 - DVBl. 1982, 960 (962)). Auch das folgt aus der Struktur des Teilgenehmigungsverfahrens. Eine abschnittsweise Bewältigung des Vorhabens setzt voraus, daß endgültige Angaben nur in Bezug auf den jeweils zu genehmigenden Anlagenteil gemacht werden müssen; anderenfalls würde die Erteilung einer Teilgenehmigung den gleichen Prüfungsaufwand wie eine Vollgenehmigung erfordern."

Diesen Anforderungen werden die Antragsunterlagen nicht gerecht. Sie sind viel zu undetailliert um der Behörde eine entsprechende Prüfung des Gesamtvorhabens zu ermöglichen. Vor dem Hintergrund, dass hier keine konkreten Anlagenteile zur Genehmigung beantragt wurden, fehlt es bereits an entsprechenden abschließenden Unterlagen zu diesen Anlagen teilen.

In diesem Zusammenhang sei ergänzend darauf hingewiesen, dass die Ausführungen der Antragstellerin zur vorläufigen Beurteilung des Gesamtvorhabens (Seite 14 des Antrags), sich im Wesentlichen in Allgemeinplätzen erschöpfen, die auf die grundlegenden gesetzlichen Anforderungen zur Errichtung und zum Betrieb einer immissionsschutzrechtlichen Anlage abzielen, ohne hierbei jedoch die konkrete Anlage ausreichend zu beschreiben bzw. ausreichend konkret auf die jeweiligen konkreten Anlagenteile, deren Abstände zu Nachbargrundstücken usw. einzugehen. Hierbei sei auch darauf hingewiesen, dass die im Rahmen des Bundesfachplanungsverfahrens auf lediglich grober Ebene erstellte Schallimmissionsprognose nicht ausreichend und nicht geeignet ist (die konkrete Anlagenmodellierung ist ja noch nicht bekannt), für die hier beantragte Teilgenehmigung ein vorläufiges positives Gesamturteil zu ermöglichen. Wir verkennen dabei nicht, dass auf Seite 47 ff. der Antragsunterlagen (Anlage 1.3.5, S. 13) auch Ausführungen zu Anlagenteilen und eine Betriebsbeschreibung enthalten sind. Vor dem Hintergrund, dass jedoch die genauen Details der Anlagenteile noch nicht feststehen (so jedenfalls die Aussage der Vorhabenträgerin im Antrag) und auch die Vorhabenträgerin der Auffassung ist, dass die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 4 BImSchG aktuell noch nicht vorliegen, kann nicht erkannt werden, dass die Prüfung nach § 8 BIm-

SchG auf Grundlage der Unterlagen möglich wäre.

Damit fehlt es im Ergebnis bereits grundsätzlich an der Planreife des Vorhabens, und am erforderlichen Antragsgegenstand, um eine Entscheidung nach § 8 BIm-SchG treffen zu können. Der Antrag ist von der Genehmigungsbehörde aus diesem Grunde bereits zurückzuweisen.

2. Unvollständigkeit der Unterlagen

Um die nach § 8 BImSchG gebotene vorläufige Prognoseentscheidung treffen zu können, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen, ist es unabdingbar, dass der Genehmigungsbehörde die für diese Beurteilung erforderlichen Unterlagen vollumfänglich vorgelegt werden.

Dies ist ohne Zweifel nicht der Fall, denn die von der Vorhabenträgerin eingereichten Unterlagen sind – auch wenn sie einen Umfang von ca. 1.000 Seiten umfassen – nicht ausreichend, um die Behörde in die Lage zu versetzen, diese Beurteilung treffen zu können.

Diesbezüglich sei darauf hingewiesen, dass bereits sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit der gesetzlich zwingenden Umweltverträglichkeitsprüfung fehlen. Die Vorhabenträgerin irrt, wenn sie auf Seite 59 (ebenso S. 603) im PDF meint, es wäre keine UVP notwendig. Eine UVP-Pflicht ergibt sich vorliegend eindeutig aus dem Gesetz. Anlage 1 zum UVPG bestimmt in Nr. 19.11, dass „Errichtung und Betrieb eines Erdkabels nach § 2 Absatz 5 des Bundesbedarfsplangesetzes“ einer UVP-Pflicht unterliegen. Vor dem Hintergrund, dass der Konverter zwingend zum Betrieb des Erdkabels notwendig ist (siehe bereits oben), muss damit auch der Konverter als **notwendige** Nebenanlage einer UVP unterzogen werden.

Wie die Antragstellerin zutreffend auf Seite 7 ihres Antrags schreibt, steht es ihr nach § 18 Abs. 2 NABEG frei, Konverter in das Planfeststellungsverfahren nach dem NABEG einzubeziehen oder diese gesondert genehmigen lassen. Dieser Umstand entbindet die Antragstellerin hingegen nicht davon, die Auswirkungen des Konverters als notwendigen Teil des Gesamtvorhabens in die Umweltverträglichkeitsprüfung mit einzubeziehen bzw. diese im Falle eines eigenständigen Verfahrens auch in diesem Verfahren durchzuführen. Denn die UVP als unselbständiger Teil des verwaltungsbehördlichen Verfahrens ist auch zentraler Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens (siehe insoweit Riese/Nebel, in Steinbach/Franke (Hrsg.), Kommentar zum Netzausbau, 3. Aufl. 2021, NABEG, § 18 Rn. 98 ff.).

Es kann nicht in der Entscheidungskompetenz der Antragstellerin liegen, ob für die Konverter, welche erhebliche Umweltauswirkungen haben können, überhaupt eine UVP durchgeführt wird oder nicht. Vielmehr ist offensichtlich, dass die Entscheidung des Vorhabenträgers, den Konverter in einem anderen Verfahren, außerhalb der Planfeststellung nach NABEG durchzuführen, die Pflicht zur Durchführung einer UVP auch für den Konverter unberührt lässt. Sie muss entsprechend auch im immissionsschutzrechtlichen Verfahren erfolgen, die notwendigen Unterlagen enthalten,

und als solche (förmlich) durchgeführt werden.

Die Vorgabe zur Durchführung einer UVP auch für Konverter lässt sich darüber hinaus auch aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Ganderkeseleitung ableiten, in der das Gericht eine UVP-Pflicht für das Gesamtvorhaben angenommen hat, welches aus Erdkabel- und Freileitungsabschnitten bestand (siehe auch BVerwG, Urteil vom 06. April 2017, Az. 4 A 16/16, juris, Rn. 11, 19 und 83).

Das Fehlen dieser Unterlagen wird auch nicht durch die von der Antragstellerin in Kapitel 13 angeblich freiwillig aufgenommene umweltfachliche Stellungnahme (UfS) kompensiert. Denn die dort eingereichten Unterlagen beziehen sich allesamt ausschließlich auf den Konverter selbst, lassen allerdings unberücksichtigt, dass für den Konverterbetrieb selbstverständlich auch die mit diesem verbundenen Leitungen zu berücksichtigen sind. Insoweit wäre es zwingend erforderlich gewesen, ebenfalls die entsprechenden Unterlagen zur Trasse selbst – die bislang allerdings noch gar nicht feststeht – mit vorzulegen. Ohne hierauf im Einzelnen näher einzugehen ist damit bereits offensichtlich, dass die Sachverhaltsermittlung und damit auch die Bewertungsgrundlage für die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer Entscheidung nach § 8 BImSchG unzureichend ist und die erforderliche Entscheidung auf Grundlage dieser Unterlagen somit nicht getroffen werden kann.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass die Auslegung der Unterlagen für die Teilgenehmigung bereits am 9. September 2022 erfolgt ist, während die Bundesnetzagentur auf ihrer Internetseite zur Planfeststellung im Abschnitt D3 (Konverterstation Bergrheinfeld/West – Netzverknüpfungspunkt Bergrheinfeld/West) darüber informiert, dass die Vorhabenträgerin bei ihr erst am 29. September 2022 die Planunterlagen für das Planfeststellungsverfahren der Trasse nach § 21 NABEG eingereicht hat. Insoweit ist auch deshalb davon auszugehen, dass aktuell die Regierung von Unterfranken wohl nicht beurteilen kann, welche Trasse später festgelegt wird und ob überhaupt eine umweltverträgliche Trasse für den Leitungsverlauf mit Anschluss an den Konverter gefunden werden konnte.

Daher wird die Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH über die Genehmigungsbehörde aufgefordert, vollständige und prüffähige Unterlagen vorzulegen und diese im Rahmen einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung zur Stellungnahme der Betroffenen und der Träger öffentlicher Belange auszulegen, falls das Verfahren überhaupt fortgeführt werden soll.

3. Unterlassene Alternativenbetrachtung

Nicht nur aus der UVP-Pflichtigkeit sondern auch vor dem Hintergrund der durch den Konverter hervorgerufenen Beeinträchtigungen der umliegenden Landwirte, der Raumbedeutsamkeit des Konverters und den mit der Errichtung verbundenen bodenrechtlichen Spannungen, der Bodenversiegelung und der Bedeutung für Natur und Landschaft, hätte es zwingend einer Alternativenprüfung in den Antragsunterlagen bedurft.

Ein solcher ebenengerechter Alternativenvergleich ist in den Antragsunterlagen nicht

enthalten und hat offensichtlich auch nicht stattgefunden. Ein solcher wird insbesondere nicht dadurch ersetzt, dass die Vorhabenträgerin im Bundesfachplanungsverfahren, d.h. im Rahmen der Antragsunterlagen nach § 8 NABEG mehrere Konverterstandorte geprüft und dort vorgestellt hat.

Dabei verkennt der Einwender nicht, dass die Bundesnetzagentur auf Seite 40 ihrer Bundesfachplanungsentscheidung vom 30.10.2020 „*Trassenkorridorsegmente, die der Anbindung der potenziellen Standorte „Standort 8“, „Standort 13“ und „Standort 40“ dienen*“, abgeschichtet hat. Denn der grobe Betrachtungs- und Beurteilungsmaßstab im Bundesfachplanungsverfahren ist nicht geeignet, bereits auf dieser Ebene eine abschließende Entscheidung über die finale Wahl des Konverterstandorts zu treffen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Beschluss vom 24.03.2021, Az. 4 VR 2.20 klargestellt, dass die Bundesfachplanungsentscheidung keine konkreten Vorfestlegungen beinhaltet, die zur Betroffenheit von Eigentümern und Gemeinden führen. Das Gericht hat explizit ausgeführt, dass „*mit einer Entscheidung nach § 12 NABEG [...] nicht in das Eigentumsgrundrecht eingegriffen*“ wird (a.a.O., juris Rn. 47 f.):

„Die Bundesfachplanungsentscheidung hat keine Gestattungs- oder enteignungsrechtliche Vorwirkung und enthält auch keine sonstige Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne einer Regelung in Bezug auf konkrete Grundstücke. Weder räumlich noch inhaltlich löst sie deren konkrete Betroffenheit aus.“

Diese Feststellung gilt auch für die Wahl des Konverterstandortes, der insoweit nicht bereits mit der Abschichtung von Trassenkorridoralternativen feststeht. Vielmehr bedarf es damit für das konkrete Genehmigungsverfahren des Converters ebenfalls einer Alternativenbetrachtung, die hier jedoch bislang nicht erfolgt ist.

Eine Alternativenprüfung wäre zudem aus artenschutzrechtlichen Gründen zwingend vorzunehmen gewesen, da die Antragstellerin einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für den Feldhamster gestellt hat. Dies wird nachgehend unter Ziff. **V. 2.** ausführlich erläutert.

Als weitere Alternative hat beispielsweise die Bürgerinitiative Bergrheinfeld eine Fläche in der Gemarkung Garstadt - Flurnummern: 346; 347; 347/1; 349; 350; 351; 365; 366; 367; 367/2 Gemarkung Etleben - Flurnummern; 794; 833; 837; 852 der Antragstellerin vorgeschlagen, die von dieser jedoch nicht weiter untersucht wurde.

III. Fehlende bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens

Das Vorhaben ist auch bauplanungsrechtlich unzulässig. Insbesondere besteht für das Vorhaben keine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, sodass dieses allenfalls über § 35 Abs. 2, 3 BauGB genehmigt werden könnte.

Die Antragstellerin irrt, wenn sie meint, der „*Konverter und die dazugehörigen Schaltanlagen gehören bauplanungsrechtlich zu den nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegierten*

Vorhaben.“ (Antrag, S. 12).

Eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB besteht nur für Vorhaben, wenn sie der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem **ortsgebundenen** gewerblichen Betrieb dienen. Während die Vorschrift auf den ersten Blick auf Konverter zutreffen mag, verlangt die ständige Rechtsprechung, dass die dort genannten Anlagen **ortsgebunden** sind, d.h. sie dürften nur an dem beantragten Ort betrieben werden können bzw. müssten auf die geografischen und geologischen Besonderheiten dieser Fläche angewiesen sein (vgl. nur BVerwG, Urteil vom 16.06.1994, Az. 4 C 20.93, juris Rn. 14; BVerwG Urteil vom 20.06.2013, Az. 4 C 2.12, juris Rn. 11). Dies ist bei dem hier beantragten Konverter nicht der Fall. Er ist zwar grundsätzlich mit seinem Umfang von 7 Hektar Fläche sehr raumgreifend und muss in der Nähe des Netzverknüpfungspunktes errichtet werden. Wie der Gesetzgeber jedoch in den Gesetzgebungsmaterialien niedergelegt hat, besteht die Möglichkeit der Anbindung von Umspannwerken und Convertern, d.h. generell von notwendigen Nebenanlagen mittels Stickleitung, die sich

„auch mehrere Kilometer vom Netzverknüpfungspunkt entfernt befinden“

können (BT-Drs. 18/5581, S. 12 (Zu Nr. 6)). Damit ist klargestellt, dass eine Ortsgebundenheit des Converters nicht besteht, für diesen vielmehr grundsätzlich beliebig viele Standorte zur Verfügung stehen, was letztlich auch durch den Alternativenvergleich der Antragstellerin im Bundesfachplanungsverfahren belegt wird.

Dieser Umstand hat zur Folge, dass eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB entgegen der Auffassung der Antragstellerin für den Konverter ausscheidet. Denn es ist in der höchstrichterlichen Rechtsprechung geklärt, dass auch für Anlagen die der Versorgung mit Elektrizität dienen, die zusätzliche Voraussetzung besteht, dass diese selbst ortsgebunden sind (ständige Rspr. seit BVerwG Urteil vom 21.01.1977; Az. 4 C 28.75; s.a. BVerwG, Urteil vom 16.06.1994, Az. 4 C 20.93; BVerwG Urteil vom 20.06.2013, Az. 4 C 2.12, juris Rn. 11).

In der Kommentarliteratur wird diese Rechtsprechung wie folgt zusammengefasst:

„Das BVerwG geht davon aus, dass der Gesetzgeber die privilegierte Zulässigkeit dieser Anlagen nicht als selbstverständlich vorausgesetzt habe, weil sie nicht typischerweise nach der erkennbaren Gesetzeskonzeption zum Erscheinungsbild des Außenbereichs gehörten. Dies entspreche auch den allgemeinen Zielen des § 35, den Außenbereich weitestgehend zu schonen und vor einer Inanspruchnahme durch bauliche Anlagen zu schützen, wenn dies nicht zur Verwirklichung zwingend geboten sei. Für die Praxis ist damit davon auszugehen, dass die an ortsgebundene Betriebe zu stellenden Anforderungen (→ Rn. 53) der Ortsgebundenheit – wenn auch abgeschwächt (BVerwG Ur. v. 21.1.1977 – 4 C 28.75; Ur. v. 16.6.1994 – 4 C 20.93; insoweit bestätigt auch im Ur. v. 20.6.2013 – 4 C 1.12) – auch für Anlagen, die der öffentlichen Versorgung dienen, Voraussetzung für die privilegierte Zulässigkeit ist.“

(Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger (Hrsg.), BauGB, Werkstand: 146. EL April 2022, § 38 Rn. 52a).

Die Anlage ist vorliegend nicht ortsgebunden. Es steht noch nicht einmal abschließend

fest, wo die Erdkabeltrasse (SuedLink) selbst, deren Betrieb der Konverter dienen soll, tatsächlich verlaufen wird. Damit fehlt es an den Voraussetzungen für eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB. Auch andere Privilegierungstatbestände kommen nicht in Betracht, sodass allenfalls eine Genehmigung im Einzelfall nach § 35 Abs. 2 und 3 BauGB in Betracht käme.

Jedoch liegen auch die Voraussetzungen nach § 35 Abs. 2 und 3 BauGB nicht vor. Denn es ist bereits offensichtlich und soll hier nicht weiter vertieft werden, dass der beantragte Konverter im Umfang von 7 Hektar Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt und das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet und damit im Vorhaben ein öffentlicher Belang gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB entgegensteht.

Darüber hinaus teilt die Antragstellerin selbst mit (S. 13 der antragsunterlagen), dass das Vorhaben dem geltenden Flächennutzungsplan widerspricht, der hier eine Fläche für die Landwirtschaft ausweist. Auch hierbei handelt es sich um einen entgegenstehenden öffentlichen Belang gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB.

Soweit sich die Antragstellerin vorliegend dagegen entschieden hat, den Konverter im Zuge eines Planfeststellungsverfahrens genehmigen zu lassen, erscheint ein solches Vorhaben allenfalls über entsprechende Festsetzungen eines Bebauungsplans möglich.

IV. Fehlender Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie

Wie aus Seite 267 des PDF der Antragsunterlagen hervorgeht, werden mit dem Vorhaben ca. sieben Hektar überbaut. Unabhängig davon, dass nicht die gesamte Fläche vollversiegelt wird, ist bereits offensichtlich, dass bereits aufgrund der bloßen Größe des Vorhabens jedenfalls für das Grundwasser und die Grundwasserneubildung erhebliche Beeinträchtigungen des mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers zu erwarten sind.

Das Vorhaben ist daher mit wasserrechtlichen Benutzungstatbeständen verbunden, wobei hier als Erteilungsvoraussetzungen die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer (§§ 27, 28 WHG) und für Grundwasser (§ 47 WHG) bzw. die Umweltziele der WRRL (Art. 4 WRRL) zu beachten sind.

In formeller Hinsicht erfordert die WRRL-Vereinbarkeitsprüfung nach der Rechtsprechung des BVerwG gemäß Art. 4 der WRRL eine Ist-Zustandsermittlung und eine Auswirkungsprognose für jeden betroffenen Wasserkörper (vgl. BVerwG, Hinweisbeschluss vom 25. April 2018, 9 A 16/16, juris Rn. 47, 51, Urteil vom 27. November 2018, 9 A 8/17, juris Rn. 22 a.E., Urteil vom 11. Juli 2019, 9 A 13/18, juris Rn. 160). In einem wasserrechtlichen Fachbeitrag, zu dem die Öffentlichkeit zu beteiligen ist, müssen deshalb die hier in Rede stehenden Oberflächengewässer und das Grundwasser nach den hierfür geltenden strengen Maßgaben untersucht werden. Der wasserrechtliche Fachbeitrag ist als entscheidungserhebliche Unterlage i.S.d. UVP-RL anzusehen, sodass das Fehlen eines Fachbeitrags auch die Fehlerhaftigkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung innerhalb der UVP bewirkt. Die Prüfung der Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungs- bzw. Umweltzielen muss zudem

vor der Zulassungsentscheidung oder Durchführung des Projekts durchgeführt werden. Dies ist in der Rechtsprechung des EuGH bereits ausreichend geklärt (EuGH, Urt. v. 28. Mai 2020 - C-535/18, Rn. 90):

„Nach alledem ist auf die zweite Vorlagefrage zu antworten, dass

- Art. 4 der Richtlinie 2000/60 dahin auszulegen ist, dass er die zuständige Behörde daran hindert, die Prüfung der Einhaltung der in dieser Vorschrift vorgesehenen Pflichten, darunter die Pflicht zur Verhinderung der Verschlechterung des Zustands sowohl der Oberflächen- als auch der Grundwasserkörper, die von einem Projekt betroffen sind, erst nach der Projektgenehmigung durchzuführen, und*
- Art. 6 der Richtlinie 2011/92 dahin auszulegen ist, dass die Informationen, die der Öffentlichkeit im Lauf des Projektgenehmigungsverfahrens zugänglich zu machen sind, die Angaben umfassen müssen, die erforderlich sind, um die wasserbezogenen Auswirkungen des Projekts anhand der insbesondere in Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2000/60 vorgesehenen Kriterien und Pflichten zu beurteilen.“*

Vorliegend fehlt in den Antragsunterlagen ein Fachbeitrag zur WRRL bereits vollständig, sodass die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der WRRL und dem WHG nicht belegt ist.

Die fehlende Prüfung stellt damit einen Versagungsgrund des wasserrechtlichen Erlaubnisanspruchs dar. Zugleich kann die Prognose nach § 8 BImSchG ohne Vorlage des entsprechenden Fachbeitrags nicht getroffen werden.

Zugleich wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung fehlerhaft durchgeführt und ist neu durchzuführen.

Die vorgelegte Umweltprüfung kann diesen Fachbeitrag nicht ersetzen. Weder werden die maßgeblichen Anforderungen an die Methodik einer Auswirkungsprognose in den Antragsunterlagen zugrunde gelegt, noch werden darin die Anforderungen der Ermittlung der maßgeblichen Wasserkörper und Gewässer und der Auswirkungsprognose erfüllt (vgl. dazu auch EuGH, Urt. v. 1.7.2015 - Rs. C-461/13; EuGH, Urt. v. 28. Mai 2020 - C-535/18).

Es fehlt insbesondere bereits an der Ermittlung des aktuellen IST-Zustands und der von dem Vorhaben betroffenen Gewässer.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Antragsunterlagen nach Ziff. 5.3.4 (PDF, S. 267) als Bewertungsgrundlage die „Ergebnisse der aktuellen Bewirtschaftungspläne (nach WRRL) für den Zeitraum 2016 bis 2021 der Flussgebietsgemeinschaften (FGG)“ zugrunde legen. Diese sind bereits veraltet, da die aktuelle Bewirtschaftungsplanung die Jahre 2022 bis 2027 umfasst (siehe:

https://www.lfu.bayern.de/wasser/wrrl/bwp_2227/index.htm). Es fehlt somit an einer hinreichend aktuellen Datengrundlage (zu dieser Anforderung vgl. BVerwG, Beschluss vom 27. November 2018 – 9 A 10/17 –, Rn. 21, juris).

Damit ist bereits die Bewertungsgrundlage im Hinblick auf die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen der WRRL fehlerhaft und ermöglicht nicht die nach § 8 BImSchG

gebotene Prognoseentscheidung.

Zwar werden in der UFS mehr oder weniger wahllos Grundwasserkörper oder Oberflächenwasserkörper genannt, allerdings erfolgt nicht die Ermittlung des aktuellen IST-Zustands nach dem gültigen Bewirtschaftungsplan oder den in dem Maßnahmenprogramm vorhergesehenen Verbesserungsmaßnahmen oder der Auswirkungsprognose nach den vom EuGH vorgegebenen Kriterien.

Auch wird der Zustand der Gewässer nicht weiter ermittelt (etwa Schadstoffgehalte oder Grundwasserneubildungsrate und Verfügbarkeit mit Blick auf Grundwasser).

Darüber hinaus erfolgt auch keine den rechtlichen Anforderungen genügende Auswirkungsprognose.

Die Umweltziele sind bei allen Maßnahmen an den von der WRRL erfassten Gewässern und des Grundwassers zu beachten und müssen getrennt voneinander betrachtet und immer eigenständig geprüft werden (EuGH, Urteil vom 01. Juli 2015 – C-461/13-, Rn. 41, juris):

„Sowohl die Verbesserungspflicht als auch die Pflicht zur Verhinderung der Verschlechterung des Zustands der Wasserkörper dienen zur Erreichung der vom Unionsgesetzgeber angestrebten qualitativen Ziele, nämlich der Erhaltung oder Wiederherstellung eines guten Zustands, eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer.“

Bei den Umweltzielen aus Art. 4 Abs. 1 WRRL handelt es sich nicht nur um bloße programmatische Verpflichtungen innerhalb der Bewirtschaftungsplanung, sondern diese sind auch bei einzelnen Vorhaben zu beachten (EuGH, Urteil vom 28. Mai 2020 – C-535/18 –, Rn. 73, juris, weiter auch BVerwG, Urteil vom 09. Februar 2017 – 7 A 2/15 –, BVerwGE 158, 1-142, Rn. 478)):

„Demzufolge beschränkt sich Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2000/60 nicht auf die programmatische Formulierung bloßer Ziele der Bewirtschaftungsplanung, sondern entfaltet – sobald der ökologische Zustand des betreffenden Wasserkörpers festgestellt ist – in jedem Abschnitt des nach dieser Richtlinie vorgeschriebenen Verfahrens verbindliche Wirkungen.“

Verstößt ein Vorhaben dabei gegen die Umweltziele oder ein Umweltziel, ist die Genehmigung oder die Durchführung zu versagen (EuGH, Urteil vom 01. Juli 2015 – C-461/13 –, Rn. 51, juris):

„In Anbetracht aller vorstehenden Erwägungen ist auf die erste und die vierte Frage zu antworten, dass Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i bis iii der Richtlinie 2000/60 dahin auszulegen ist, dass die Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme verpflichtet sind, die Genehmigung für ein konkretes Vorhaben zu versagen, wenn es eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers verursachen kann oder wenn es die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet.“

Um dies beurteilen zu können, bedarf es jedoch zunächst einer entsprechenden Sachverhaltsermittlung des IST-Zustands aller betroffenen Wasserkörper (BVerwG, Urteil vom 27. November 2018 – 9 A 8/17 –, BVerwGE 163, 380-410, Rn. 22). Denn die Behörde ist nach der Rechtsprechung des EuGH zur Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit der WRRL verpflichtet (EuGH, Urteil vom 28. Mai 2020 – C-535/18 –, Rn. 75 f.)

Dabei ist in der Rechtsprechung des EuGH auch geklärt, dass selbst bloß lokale und temporäre Verschlechterung dem Verschlechterungsverbot der WRRL unterfallen (EuGH, Urteil vom 28. Mai 2020 – C-535/18 –, juris Rn. 111 f., 118).

Im Ergebnis verkennt die Vorhabenträgerin diese gesetzlichen Anforderungen vollständig, indem kein Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie beigefügt wurde, obgleich durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen speziell für das Grundwasser zu erwarten sind.

Die Angaben in der UFS sind weder ausreichend noch geeignet, die behördlich zwingende Vereinbarkeitsprüfung im Rahmen der Entscheidung nach § 8 BImSchG zu ermöglichen.

V. Artenschutzrechtliche Unzulässigkeit der 1. Teilgenehmigung

Den beantragten Maßnahmen stehen auch die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG entgegen.

1. Verwirklichung der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Insbesondere ist zu erwarten, dass es bei der Durchführung der hier beantragten Maßnahmen, zu denen auch Bohrungen und Abgrabungen gehören, zur Verwirklichung von Tötungstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen wird.

Dies betrifft jedenfalls die geschützte Art Feldhamster. Wie aus Seite 790 im PDF hervorgeht, kann das Vorhaben nur verwirklicht werden, wenn vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden. Diese wurden jedoch bislang noch nicht durchgeführt oder veranlasst. Im Antrag heißt es wie folgt:

„Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen wurden 2021 noch nicht umgesetzt, da aufgrund der langwierigen Abstimmungsprozesse nicht möglich war, die Bewirtschaftungsverträge für diesen Herbst anzupassen. Die Felder wurden regulär geerntet und kein Ernteverzicht durchgeführt. Sie sind alle gemäß der üblichen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung umgebrochen worden. Die Verträge werden zum Ende dieses Jahres gekündigt, so dass ab der nächsten Vegetationsperiode die CEFMaßnahmen umgesetzt werden können.

Die Baugrunduntersuchungen als punktueller Eingriff stellen aber noch keine erhebliche Beeinträchtigung der Feldhamsterpopulation dar. Die vorkommenden Individuen können auf dem Areal verbleiben unter Bedingungen, die nicht ungünstiger als unter herkömmlicher Bewirtschaftung sind. Die Gefahr einer Tötung oder Verletzung von Individuen kann durch die Verschiebung von Bohrpunkten vermieden werden.“

Diese Bewertung der Antragsunterlagen geht fehl. Zum einen ist bereits nicht ersichtlich, dass tiefe Bohrungen in das Erdreich zum Zwecke von Baugrunduntersuchungen mit der Bewirtschaftung eines Landwirts vergleichbar wären. So ist nicht bekannt, dass zur Bewirtschaftung Bohrungen tief ins Erdreich erfolgen. Der Feldhamster legt seine unterirdischen Gänge in einer Tiefe von bis zu zwei Metern an. Er wird insoweit durch die bloße landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht beeinträchtigt, während er im Falle der beantragten Baugrunduntersuchungen konkret gefährdet wird. Dies gilt ebenso für die vorgesehene Geländemodellierung und die damit verbundenen Abgrabungen wie sie mit der Abgrabungsgenehmigung nach Art. 7 BayAbgrG von der Antragstellerin mit beantragt wurden.

Hinzu kommt zum anderen, dass der Feldhamster in der Zeit von Oktober bis April Winterschlaf hält. Er hat in dieser Zeit im Erdinneren auch keine Möglichkeit, vor Bohrungen „zu flüchten“. Folge ist, dass ohne die vorherige Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen – nicht ohne Grund ist eine **vorherige** Durchführung von diesen Maßnahmen von Gesetz und Rechtsprechung gefordert – auch vor den hier beantragten Baugrunduntersuchungen (Bohrungen, Abgrabungen etc.) durchgeführt werden. Entsprechend ist auch erforderlich, dass die Wirksamkeit der Maßnahme durch weitere Erhebungen und Kontrollen nach Durchführung der CEF-Maßnahme überprüft werden. Auch dies ist vorliegend nicht erfolgt.

Insbesondere kann auch nicht erkannt werden, wie zwischen den Bewirtschaftungsvorgaben vom 14.06.2022 (Anlage 13.4) und dem Beginn des Winterschlafs der Feldhamster im Oktober 2022 sichergestellt werden könnte, dass innerhalb von weniger als 4 Monaten sämtliche Feldhamster „vergrämt“ sind (siehe S. 796 ff. im PDF). Dies erkennt auch die Vorhabenträgerin, wie sich aus dem von ihr gestellten Antrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt (hierzu sogleich unter Ziff. 2.).

Darüber hinaus verkennt die Vorhabenträgerin, dass die Vergrämung mit anschließender Bebauung eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten darstellt (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), die ebenfalls zeitlich funktionsgerecht ausgeglichen werden müsste. Hier sind Ansaaten erst im Spätjahr 2022 und im Frühjahr 2023 vorgesehen (PDF, S. 798 f.). Damit kann auch die Wirksamkeit der Maßnahme vor Durchführung der Bohrungen nicht – wie von der Rechtsprechung gefordert – überprüft und bestätigt werden.

Die aktuellen Planungen, sowie die beantragten Maßnahmen sind mit den Vorgaben nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG daher nicht vereinbar. Die Durchführung der CEF-Maßnahmen, sowie die Bestätigung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen muss zuvor fachgutachterlich bestätigt werden.

2. Keine Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Die unter Ziffer 1. dargelegte Problematik und die Tatsache, dass die Verwirklichung von Zugriffsverboten vorliegend nicht ausgeschlossen werden kann, erkennt auch die Vorhabenträgerin. Denn sie beantragt mit ihrer Teilgenehmigung zugleich eine naturschutzfachliche

„Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Umsetzung von Feldhamster-Individuen (im Falle nicht erfolgreicher Vergrämnungsmaßnahmen)“

wie aus Seite 9 der Antragsunterlagen hervorgeht. Damit dokumentiert die Vorhabenträgerin selbst, dass die vorgesehene CEF-Maßnahme für Feldhamster offensichtlich ungeeignet ist, dass sie gerade nicht in der Lage ist, vorgezogen und funktionsgerecht einen Ausgleich für die Art Feldhamster zu schaffen. Es fehlt damit an der erforderlichen und funktionsgerechten CEF-Maßnahme.

Des Weiteren verkennt die Antragstellerin, dass die Voraussetzungen für die – nach aktuellem Planungsstand zur Verwirklichung des Vorhabens zwingende – Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht vorliegen. Die Antragstellerin bemüht sich aber auch gar nicht das Vorliegen dieser Voraussetzungen darzulegen, denn die gesamten Antragsunterlagen enthalten keinerlei Aussagen zu den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Es ist jedoch auch ohne eine entsprechende Darstellung der Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG festzustellen, dass diese im vorliegenden Fall nicht gegeben sind. Unabhängig davon, ob für das Gesamtvorhaben SuedOstLink, wie es jedenfalls der Gesetzgeber festgelegt hat, ein überragendes öffentliches Interesse besteht, ergibt sich damit nicht zugleich auch ein zwingender Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne von § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG. Denn es ist vorliegend zu berücksichtigen, dass die hier beantragten Maßnahmen im Rahmen der Teilgenehmigung nur deshalb zur Verwirklichung der Zugriffsverbote führen und eine Ausnahme notwendig machen, weil die Antragstellerin die von ihr selbst vorgesehenen CEF-Maßnahmen nicht abwarten möchte, sondern unmittelbar mit bauvorbereitenden Maßnahmen beginnen will. Vor dem Hintergrund, dass aktuell noch nicht einmal die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Planfeststellungsverfahren der Erdkabeltrasse SuedLink selbst begonnen hat und insoweit auch die Bundesnetzagentur zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht einmal die Vollständigkeit der Unterlagen hierfür bestätigt hat, ist jedenfalls für die allein im Rahmen dieser Teilgenehmigung erforderliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht ersichtlich, dass an dieser Ausnahme ein überwiegendes öffentliches Interesse bestünde.

Zur Vermeidung von Missverständnissen sei darauf hingewiesen, dass die Antragstellerin auf Seite 9 f. im Antrag zwar darlegt, weshalb sie – aus vorwiegend wirtschaftlichen Gründen – ein „berechtigtes Interesse“ an der Teilgenehmigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG habe. Selbst wenn man jedoch annimmt, dass diese Bewertung der Vorhabenträger stimmt, ist ein lediglich berechtigtes Interesse im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht ausreichend zur Gestattung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG. Zum einen ist bereits kein öffentliches Interesse vorgetragen, zum anderen sind die von der Vorhabenträgerin genannten Gründe jedenfalls nicht „überragend“ und können insoweit auch nicht die Voraussetzung nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG erfüllen.

Die Vorhabenträgerin verkennt weiter, dass nach § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG eine Ausnahme von § 44 Abs. 1 BNatSchG nur dann zugelassen werden darf, wenn *„wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind **und** sich der Erhaltungszustand*

der Populationen einer Art nicht verschlechtert“ (Hervorhebung nicht im Original). das andere Alternativen vorhanden sind. Insoweit sei darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger – wie sie auch ausführlich unter Bezugnahme auf die Unterlagen nach § 8 NABEG dargelegt hat – weitere Alternativen für Standorte des Konverters zur Verfügung stehen. Insoweit ist bereits nicht ersichtlich, dass zumutbare Alternativen im Sinne von § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG nicht gegeben wären.

Diese Alternativstandorte sind auch nicht bereits mit der Bundesfachplanungsentscheidung nach § 12 Abs. 1 NABEG endgültig ausgeschieden. Denn – wie bereits ausführlich dargelegt – hat nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Bundesfachplanungsentscheidung noch keine abschließende konkrete räumliche Vorfestlegung zur Folge. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass möglicherweise nachträglich bekannt gewordene Sachverhalte durch eine Änderung im Wege eines vereinfachten Verfahrens nach § 11 NABEG oder einer Änderung im Anzeigeverfahren nach § 25 NABEG bewältigt werden können.

Selbst wenn man annehmen würde, dass diese Alternativen bereits mit der Bundesfachplanungsentscheidung ausgeschieden worden wären, so entbindet jedoch § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG die Antragstellerin nicht davon, zumutbare Alternativen zu ermitteln und diese Alternativenprüfung in die Antragsunterlagen mit aufzunehmen.

Im Ergebnis fehlt es bereits in den Antragsunterlagen an der Darstellung der Voraussetzungen einer naturschutzfachlichen Ausnahme im Sinne von § 45 Abs. 7 BNatSchG. Der vorliegende Sachverhalt lässt auch nicht erkennen, dass eine solche Ausnahme erteilt werden dürfte. Denn die gesetzlichen Voraussetzungen liegen bereits offensichtlich nicht vor. Vielmehr ist es möglich und der Vorhabenträgerin auch ohne zeitlichen Verzug des Gesamtvorhabens ohne weiteres zumutbar, die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen im kommenden Frühjahr zu prüfen und die hier beantragten bauvorbereitenden Maßnahmen bis zur Bestätigung der Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen entsprechend zurückzustellen.

Dass die 1. Teilgenehmigung i.S.v. § 8 BImSchG nicht ohne die naturschutzfachliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden darf, bestätigt die Antragstellerin letztlich selbst mit ihrem Antrag für eine solche Ausnahme.

Dem Vorhaben stehen damit bereits zwingende artenschutzrechtliche Verbote entgegen.

VI. Verstoß gegen § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG wegen fehlender Unterlagen

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegten Unterlagen waren nicht vollständig (siehe Ziff. II., III.), so dass eine Nachholung der Öffentlichkeitsbeteiligung notwendig ist, da andernfalls ein Verstoß gegen § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG und damit ein schwerwiegender Verfahrensfehler im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UmwRG vorliegt.

§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG bestimmt, dass im Rahmen des Beteiligungsverfahrens die

zuständige Behörde zumindest folgende Unterlagen zur Einsicht für die Öffentlichkeit auslegt:

- „1. den UVP-Bericht,
2. die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben.“

Nach dem Maßstab des Bundesverwaltungsgerichts müssen „nicht sämtliche im Erläuterungsbericht erwähnten Gutachten und Abwägungsunterlagen vollständig ausgelegt werden, sondern nur diejenigen, die für die Anstoßwirkung erforderlich waren, sowie die wichtigsten entscheidungserheblichen Unterlagen, insbesondere über die Umweltauswirkungen des Vorhabens.“ (siehe BVerwG, Urteil vom 02. Juli 2020, Az. 9 A 19/19, BVerwGE 169, 94-112, juris Rn. 23).

Die unter Ziff. II.2. bemängelten fehlerhaften Unterlagen, die fehlende UVP insgesamt, der fehlende Fachbeitrag WRRL (Ziff. IV), sowie die nachfolgend unter Ziff. VIII. dargelegten Mängel sind nach erfolgter Nachbesserung durch die Antragstellerin zwingend im Rahmen einer ordnungsgemäßen Öffentlichkeitsbeteiligung innerhalb einer UVP auszulegen.

Der bisherige Verzicht der Auslegung dieser für das Vorhaben zentralen und fachlich-methodisch fehlerhaften Unterlagen, sowie der generelle Verzicht auf Durchführung einer UVP stellt einen schwerwiegenden Verfahrensfehler im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UmwRG dar. Dieser Fehler würde auch zur Rechtswidrigkeit einer erteilten Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG führen.

VII. Entgegenstehende öffentliche Belange, die sich aus der Erdkabeltrasse SuedLink ergeben

Der hier zur Teilgenehmigung beantragte Konverter ist auch deshalb nicht zulassungsfähig, weil er nur dann benötigt wird, wenn auch die Erdkabeltrasse SuedLink realisiert werden kann. Dies ist jedoch nicht der Fall, da jedenfalls die bisher durchgeführte Bundesfachplanung an erheblichen Mängeln leidet und somit nach Ansicht des Einwenders rechtswidrig und nicht vollziehbar ist und damit nicht Grundlage eines ordnungsgemäßen Planfeststellungsverfahrens sein kann. Dies begründet sich wie folgt:

Die Prüfung der nach § 8 NABEG von den Vorhabenträgern im Bundesfachplanungsverfahren zum Vorhaben BBPIG Nr. 4, Abschnitt D ((Gerstungen - (Grafenrheinfeld) Berg-rheinfeld/West), Höchstspannungsleitung Wilster - (Grafenrheinfeld) Berg-rheinfeld/West) vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass den dortigen Planungen erhebliche Hindernisse entgegenstehen. Es wurden zahlreiche **formelle und inhaltliche Fehler der vorgelegten Planunterlagen** festgestellt:

- Die ausgelegten Unterlagen waren bereits deshalb fehlerhaft, weil sie, ebenso wie die fehlerhafte Veröffentlichung durch die Bundesnetzagentur, abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen einen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Netzverknüp-

fungspunkt Bergrheinfeld/West darstellen. Der Öffentlichkeit wurde damit eine andere als die beabsichtigte Planung suggeriert. Die Unterlagen hätten in korrigierter Form erneut ausgelegt werden müssen. Dies ist jedoch nicht erfolgt.

- Ein Bedarf für die Stromtrasse SuedLink besteht nicht. Voraussetzung für das Vorhaben wäre, dass ein Bedarf im Hinblick auf die Ziele des Planungsgesetzes (§ 1 EnWG) festgestellt wird. Dies ist nicht der Fall. Es wurde bereits das vorrangig anzuwendende NOVA-Prinzip verkannt und die Planungen widersprechen einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität.
- Die Auswirkungen der geplanten 525kV Trasse sind bislang nicht geprüft, insbesondere eine mögliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch und Natur. Es ist daher für diese neue Technik eine Stellungnahme des Bundesamtes für Strahlenschutz einzuholen, inwiefern möglicherweise Gefährdungen für Menschen, Arten und die Umwelt durch die Trasse hervorgerufen werden.
- Das Vorhaben BBPIG Nr. 4 wird in weiten Teilen, so auch im Abschnitt D gemeinsam mit dem Vorhaben BBPIG Nr. 3 auf einer gemeinsamen Stammstrecke verlegt. Es handelt sich faktisch um zwei Einzelvorhaben, so dass auch für jedes Vorhaben eine Korridorbreite von 1000 m, insgesamt also eine Korridorbreite von 2000 m hätte untersucht werden müssen. Dies ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass ein doppelt so breiter raumverträglicher Trassenkorridor in einem lediglich 1000m breiten Untersuchungsraum kaum gefunden werden kann.
- Die von den Vorhabenträgern vorgelegte **Raumverträglichkeitsstudie** weist zahlreiche Bewertungsmängel auf und war im Ergebnis nicht geeignet, die Raumverträglichkeit der in Planung befindlichen Trassenkorridore realistisch abzubilden und im Sinne von § 12 Abs. 2 Nr. 1 NABEG festzustellen.
 - Dies betrifft zunächst das Schutzgut Mensch. Die Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere in Kumulation mit bestehenden Stromerzeugungs- und Strominfrastrukturvorhaben aber auch gesetzlich festgelegten weiteren Vorhaben, wurden von den Vorhabenträgern nicht einbezogen. Eine Gesamtbetrachtung des Gebietes um Bergrheinfeld führt bei lebensnaher Betrachtung zu einer Unzumutbarkeit und möglicherweise sogar zu erheblichen gesundheitlichen Gefahren für die Bürgerinnen und Bürger von Bergrheinfeld, sowie für die dortigen Wohn- und Arbeitsstätten (insbesondere landwirtschaftliche Arbeitsstätten). Dies betrifft nicht nur das Leitungsvorhaben selbst, sondern auch die beabsichtigten Konverterstandorte.
 - Die Belange der Landwirtschaft, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Bewirtschaftung der Flächen, die Eingriffe bei Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen, sowie die betriebsbedingten Auswirkungen der mit den Erdkabeln verbundenen Bodenerwärmungen um bis zu 3°C, werden von den Vorhabenträgern nicht ausreichend berücksichtigt und völlig unzutreffend bewertet. Es ist davon auszugehen, dass durch die Erwärmung eine Austrocknung von Böden stattfindet, Ernteeinbußen zu erwarten sind und im Falle einer Reparatur der Erdkabeltrasse, komplette Ernteauffälle zu erwarten sind. Dies verletzt die Belange der Landwirtschaft.

- Die Vorhabenträger berücksichtigen in ihrer Bewertung der Raumverträglichkeit die Belange Wald und Waldfunktion, sowie Jagd nicht bzw. nicht ausreichend. Zwar werden diese Belange überwiegend erwähnt, die jeweiligen landes- und regionalplanerischen Vorgaben werden jedoch nicht im gesetzlich erforderlichen Maß einbezogen und bewertet. Gleiches gilt für den Erhalt freier Landschaftsbereiche und den Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt. Die aktuellen Planungen verkennen, dass insbesondere Ziele der Raumordnung auch im Zusammenhang mit der Bundesfachplanung zwingend zu beachten sind. Es liegen mit diesen Zielen überwiegende öffentliche Belange im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 3 NABEG vor, die dem Vorschlags-trassenkorridor der Vorhabenträger entgegenstehen.
- Schließlich lassen die Vorhabenträger Grundsätze der Raumordnung völlig unberücksichtigt und werten diese pauschal als „geringes Realisierungshemmnis“, obwohl diese Grundsätze im konkreten Einzelfall im Rahmen der Abwägung auch ein hohes oder sehr hohes Realisierungshemmnis darstellen können. Dies haben die Vorhabenträger zu Unrecht außer Betracht gelassen.
- Generell ist die Raumverträglichkeitsstudie auch in ihrer Darstellung abzulehnen. Völlig unverständlich ist, weshalb die Vorhabenträger abweichend von anderen Verfahren (z.B. BBPlG Nr.5) keinerlei Steckbriefe zu den Trassenkorridorsegmenten vorgelegt haben. Die durchgeführte Prüfung ist für die betroffene Öffentlichkeit mit den ausgelegten Unterlagen nicht nachvollziehbar.
- Defizite ergaben sich nicht nur bei der Raumverträglichkeitsstudie sondern auch bei den Unterlagen der **strategischen Umweltprüfung**. Dies führt dazu, dass die tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaft, Kulturgüter, sonstige Sachgüter) und deren Umweltziele mit den vorgelegten Unterlagen nicht absehbar sind. Im Ergebnis ist Dritten damit entgegen § 40 Abs. 2 Satz 2 UVPG auf Grundlage des Umweltberichts nicht möglich zu beurteilen, „*ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen*“ des Vorhabens betroffen sind.
- Auch bei der SUP fehlten im Gegensatz zu anderen Vorhaben (vgl. BBPlG Nr. 5) Steckbriefe, aus denen für die einzelnen Trassenkorridorsegmente die jeweiligen Betroffenheiten der Schutzgüter hervorgehen. Die gewählte abstrakte Darstellungsform ermöglicht für die betroffene Öffentlichkeit keine Nachvollziehbarkeit der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter im konkreten Plangebiet.
- Völlig unzureichend waren die Ausführungen speziell zum 2017 in das UVPG eingefügten Schutzgut „Fläche“. Die Vorhabenträger erfüllen die Anforderungen an die Ermittlung und Beschreibung der Auswirkungen auf dieses Schutzgut nicht einmal im Ansatz. Darüber hinaus setzen sich die Vorhabenträger weder ausführlich mit einer quantitativen Betroffenheit des Schutzgutes, noch mit qualitativen Kriterien der Flächeninanspruchnahme und des Flächenentzugs auseinander. Dieses Vorgehen widerspricht diametral den Vorgaben der UVP-Richtlinie und des UVPG. Es ist daher nicht absehbar und anhand der Auslegungsunterlagen nicht ersichtlich, welche Auswirkungen das Vorhaben auf das Schutzgut Fläche haben wird.

- In inhaltlicher Hinsicht zeigen die vorgelegten Unterlagen erhebliche Ermittlungsdefizite, da bestimmte Umweltauswirkungen nicht untersucht wurden, sondern deren Untersuchung auf das nachfolgende Planfeststellungsverfahren „verschoben“ wurde. Dies betrifft insbesondere die Auswirkungen von Bodenerwärmungen und die Untersuchung der Situation von Altlasten aber auch Grundwasserkörper und Oberflächengewässer.

Diese Aspekte sind unabdingbar zur Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen für Dritte. Sie sind darüber hinaus auch unabdingbar für einen Vergleich der Stränge im Rahmen der Alternativen-Prüfung. Ein solches Vorgehen widerspricht Sinn und Zweck der SUP.

- Ebenso wie die vorherigen Punkte litt auch die **Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung** an Ermittlungs- und Beschreibungsdefiziten. Nach den vorgelegten Unterlagen kann nicht mit Gewissheit, d.h. ohne vernünftige Zweifel, ausgeschlossen werden, dass die von den Vorhabenträgern beabsichtigte Planung sich nachteilig auf die im Untersuchungsraum vorhandenen FFH-Gebiete auswirkt. Die Anforderungen an § 34 BNatSchG i.V.m. Art. 6 Abs. 2 und 3 FFH-RL sind damit nicht erfüllt, sodass die **Planung aktuell gegen zwingendes Europarecht verstößt**.
 - Die Vorhabenträger haben entgegen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auf teilweise veraltete Unterlagen zur Ermittlung und Bewertung des Gebietsschutzes abgestellt.
 - Die Frage, inwieweit Immissionen aufgrund der neu eingesetzten Technik einer Trasse mit 525 kV eine Beeinträchtigung für die FFH-Gebiete darstellen kann, ist nicht erfolgt.
 - Ebenso wurden die Auswirkungen von Vibrationen und Erschütterungen nur unzureichend geprüft.
 - Die Bewertung der Natura-2000-Verträglichkeit überzeugt auch deshalb nicht, weil - wie die EU-Kommission zurecht gerügt hat - die Erhaltungsziele in Deutschland und speziell in Bayern nicht ausreichend konkretisiert wurden und daher eine Beurteilung der Auswirkungen einer Maßnahme anhand dieser Ziele einen Gebietsschutz nicht gewährleisten können.
 - Schließlich leidet die Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung auch an methodischen Mängeln, soweit entgegen der aktuellen Rechtsprechung des EUGH aus dem Jahre 2018 (C-293/17 und C-294/17) unzulässiger Weise Irrelevanzschwellen angewendet wurden.
- Der Fachbeitrag Wasser war nicht dazu fähig, der Bundesfachplanung eine Vereinbarkeit mit den wasserrechtlichen Bewirtschaftungszielen der §§ 27 und 47 WHG zu unterstellen. Er weist eine fehlerhafte Methodik auf, ermittelt und bewertet die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nur unzureichend, nimmt unzulässiger Weise Umgehungen durch Vermeidungsmaßnahmen vor und weist eine unzureichende Betrachtung des Verbesserungsgebots auf.
- Schließlich war auch die von den Vorhabenträgern vorgenommene Alternativen-

Betrachtung nur unzureichend erfolgt.

- Ein Bedarf für den Netzverknüpfungspunkt Bergheinfeld/West besteht nicht. Dies hat der Austausch des Netzverknüpfungspunktes durch den Gesetzgeber im Mai 2019 deutlich gemacht. Eine Begründung, dass genau für diesen Standort ein Bedarf besteht, findet sich weder im BBPlG, noch in den Auslegungsunterlagen. Es wären daher noch weitere Standorte für den Netzverknüpfungspunkt von den Vorhabenträgern zu prüfen gewesen, insbesondere vor dem Hintergrund der bestehenden erheblichen Belastungen der Standorte Bergheinfeld und Grafenheinfeld.
- Der Vergleich potentieller Konverterstandorte und die Beurteilung eines realisierbaren Konverterstandorts für die Variante Nr. 24 ist abzulehnen. Der vorgenommene Vergleich macht deutlich, dass allen Standorten aufgrund der Feldhamsterproblematik und der logistischen Zufahrtseinschränkungen erhebliche Realisierungshemmnisse entgegenstehen. Die Vorhabenträger haben daher weitere Standorte, die nach der Gesetzesbegründung auch „mehrere Kilometer entfernt“ sein können, zu prüfen. Darüber hinaus ist auch der vorgenommene Vergleich selbst sowohl methodisch als auch inhaltlich abzulehnen. Die Vorhabenträger haben selbst mit dem Flächenerwerb des Standortes Nr. 24 diejenigen „Vorteile“ für den Standort geschaffen, die nach ihrer Bewertung zum Vorzug dieses Standortes führen. Dieses zielgerichtete Vorgehen entbehrt jeglicher Objektivität der Standortsuche. Im Ergebnis ist der Konverter-Vergleich daher unter objektiven Kriterien nachzuholen. Die untersuchten Standorte scheiden jedoch allesamt aus.

Im Ergebnis stehen der Erdkabeltrasse selbst bereits aufgrund des Bundesfachplanungsverfahrens erhebliche öffentliche Belange entgegen, die eine Realisierung des Gesamtvorhabens speziell in den Trassenkorridorsegmenten (TKS) 114/114b, 121, 184, 185, sowie für die Konverterstandorte Nr. 8 und Nr. 24 in der Gemarkung Bergheinfeld, ausschließt.

VIII. Betroffenheit des Einwenders

Der Einwender verfolgt als Verein überwiegend öffentliche Zwecke. Dies sind nach § 2 der Vereinssatzung überwiegend folgende Zwecke (Satzung abrufbar unter: <https://bergheinfeld-sagt-nein.de/wp-content/uploads/2019/07/Satzung-B%C3%BCrgerinitiative-Bergheinfeld.pdf>):

„§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 52 ff. AO).

2. Der Zweck des Vereins ist der Schutz der Bevölkerung vor landschaftsbelastender Infrastruktur dies können insbesondere sein: Stromnetzausbauplanungen, Flutpolderplanungen, Deponien zur Ablagerung von Abfällen, Anlagen

zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden, Straßen- und Schienennetzausbauplanungen. Sowie die Erhaltung und Förderung des Landschafts-, Umwelt- und Klimaschutzes. Der Verein versteht sich als Interessengemeinschaft, um nach außen mit allen verfügbaren Mitteln den Vereinszweck zu verwirklichen.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Schutz und Erhalt der Kulturlandschaft und den Erhalt freier Naturräume. Dies soll unter anderem geschehen durch:

- Befassen mit Infrastrukturplanungen wie geplanten Höchstspannungsleitungen, Flutpoldern, Deponieplanungen, Abbauplanungen, sowie Straßen- und Schienenplanungen mit dem vorrangigen Ziel der Verhinderung und der damit verbundenen erheblichen Beeinträchtigung der Gesundheit von Mensch und Tier, der Wohn- und Lebensqualität vieler Bürger sowie der Konfliktpotenziale bei Naherholungs-, Landschafts- und Naturschutz.*
- Bemühung um eine dezentrale Energieplanung als tragfähige Alternative im Einvernehmen mit dem Landschafts- und Umweltschutz.*
- Einflussnahme auf alle kommunalen und anderen Institutionen, die mit den Planungen der Infrastrukturmaßnahmen (z.B. Stromtrasse) befasst bzw. zustimmungspflichtig sind.*
- Entwicklung weiterer Aktivitäten auch unter Ausschöpfung aller – auch juristischer – Möglichkeiten, die dem Erreichen der Ziele nutzen.*
- Veröffentlichung von Informationen über den Stand der erzielten Ergebnisse sowie über das Verhalten des/der Maßnahmenträger (z.B. Übertragungsnetzbetreibers) und der an der Planung und Genehmigung beteiligten Behörden.*
- Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen ähnlicher Zielstellungen, um die Interessen der Bürger erfolgreicher vertreten zu können und damit eine stärkere Bürgerbeteiligung und mehr Transparenz bei den Planungsverfahren zu erreichen.*

Vorliegend sind die Vereinszwecke durch den beantragten Konverter erheblich beeinträchtigt. Dies gilt sowohl im Hinblick auf den verfolgten Zweck zum Schutz von Natur- und Landschaft, als auch dem Schutz der Bevölkerung vor überdimensionierten Infrastrukturvorhaben.

Für die Bevölkerung ist insbesondere mit unzumutbaren Immissionsbelastungen durch Lärm und Strahlung und möglicherweise sogar eine Gesundheitsgefährdung zu rechnen. Näheres kann hierzu jedoch aktuell nicht eingewendet werden, da es sowohl an aussagekräftigen Unterlagen hierzu fehlt, als auch das „Layout“ der Anlage noch nicht abschließend feststeht.

Der Einwender behält sich daher die Abgabe weiterer Einwendungen ausdrücklich vor.

IX. Ergebnis

Im Ergebnis muss der Antrag abgelehnt werden.

Das Vorhaben ist bereits nicht im Wege eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zulassungsfähig. Dementsprechend ist die Regierung von Unterfranken auch unzuständig für die Errichtung und den Betrieb des Konverters.

Selbst wenn man annehmen würde, dass die Anlage in einem immissionsschutzrechtlichen verfahren zulassungsfähig wäre, ist der Antrag der Antragstellerin auf die 1. Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG abzuweisen.

Den Antragsunterlagen fehlt es bereits an einem tauglichen Antragsgegenstand und einem ausreichend fortgeschrittenen Planungsstand für die im Rahmen des § 8 BImSchG erforderliche Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens.

Es fehlt des Weiteren an vollständigen Antragsunterlagen, insbesondere an einer Umweltverträglichkeitsprüfung, sowie den entsprechenden Fachbeiträgen (z.B. zur Wasserrahmenrichtlinie). Damit verstößt die Antragstellerin zum einen bereits gegen zwingendes Recht, zum anderen liegt in der Nichtdurchführung einer UVP und der Nichtauslegung der hierfür notwendigen Unterlagen, Stellungnahmen und Berichte, zugleich ein formeller Verfahrensmangel. Dieser allein würde zur Rechtswidrigkeit der beantragten Teilgenehmigung führen, sollte das Verfahren ohne UVP durchgeführt und der Antrag genehmigt werden.

Das Vorhaben ist auch bauplanungsrechtlich in dieser Form nicht zulassungsfähig, eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB liegt hier mangels Ortsgebundenheit nicht vor.

Darüber hinaus ergeben sich auch Zweifel an der Notwendigkeit des Konverters, die in einem mangelnden Bedarf und einer mangelnden Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens SuedLink begründet sind.

Zusammenfassend stehen dem Gesamtvorhaben zahlreiche öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entgegen (Baurecht, Wasserrecht, Natur- und Artenschutzrecht, UVPG), die nach vorläufiger Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Konverters entgegenstehen (vgl. § 8 S. 1 Nr. 3 BImSchG).

Der Teilgenehmigung selbst stehen zusätzlich die Vorgaben der § 44 ff. BNatSchG entgegen, denn die beantragten Maßnahmen sind nicht im Wege einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zulassungsfähig.

Damit ist der Antrag kostenpflichtig abzuweisen. Eine Teilgenehmigung darf auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen, insbesondere ohne vorherige Durchführung einer UVP (sowohl für den Konverter als auch die Trasse selbst), nicht erteilt werden.

RA Wolfgang Baumann
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Eric Weiser-Saulin
Rechtsanwalt

Anlagen
Vollmacht